

Johannes v. Müllers Schweizergeschichte als nationales Vermächtnis

Autor(en): **Ernst, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **8 (1940-1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-758161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johannes v. Müllers Schweizergeschichte als nationales Vermächtnis.

Von Fritz Ernst

Die Schweiz hat mindestens zwei Totalkunstwerke hervorgebracht: ihre Geschichte und ihre Geschichtschreibung. Diese spiegelt jene. Beiden eignet die nämliche Fülle, Vielseitigkeit, Schwerfassbarkeit. Beiden fehlt — bei aller gelegentlichen Anwendung dazu — ein Zentrum individueller, regionaler oder klassenmässiger Natur. Die Schweizergeschichte, als Vorgang wie als Rechenschaft, bietet ein kaum übertroffenes Beispiel von Allgegenwart des Geschichtlichen. Wenn wir sie nun vorhin, aus dargelegten Gründen, als schwer fassbar bezeichneten, so sollte das nicht heissen, sie sei nicht wenigstens einteilbar. Unsere Historiographie — und nur von dieser sei hier weiterhin gesprochen — erscheint uns vielmehr ganz von selbst in säuberlichen Epochen. Wenn wir absehen von der des kritizistischen Positivismus, die ihrerseits schon wiederum zu Ende geht, so sind es deren drei: die chronikalische mit ihrer Freude an der Fabel, die humanistische mit ihrer Technik der Verknüpfung, schliesslich die aufklärende mit ihrem Ehrgeiz der Führung.

Ein barbarisches Spezialistentum hat unsern mittelalterlichen Chroniken die ästhetische Würdigung, die ihnen unbedingt gebührt, bisher vorenthalten. Dabei behaupten sie, gemessen an denjenigen des übrigen Europas, nicht nur durch grosse Anzahl ihren besondern Platz. Die spanischen sind königlicher, die französischen aristokratischer, die italienischen grosstädtischer als die unsern, die dafür unerreicht dastehen an Popularität in des Worts tiefster Bedeutung. Das hängt schon damit zusammen, dass sie, ob im amtlichen Auftrag oder unter dem Diktat des Herzens unternommen, stets einen örtlichen Standpunkt einnehmen: die Justingers ist bernisch, die Edlibachs ist zürcherisch, die Schillings ist luzernisch; der Obwaldner Standpunkt schimmert durch die erlauchtteste all unsrer Chroniken, diejenige des Weissen Buches von Sarnen. Ein weiteres Charakteristikum derselben liegt im zeitlichen Beginn. Es ist

eine Ausnahme, wenn die Sarnerchronik mit der germanischen Einwanderung anhebt. Justinger beginnt mit der Stiftung Berns, Schilling mit dem Bau Luzerns, Edlibach mit dem Aussterben der Grafen von Toggenburg. Immer aber — von der singulären Chronik des Weissen Buches abgesehen — liegt der Hauptakzent auf dem Erlebten. Unsre alten Chroniken sind die Selbstbiographien unsrer alten Orte ... Dem gegenüber ist die Geschichtschreibung des schweizerischen Humanismus zum erstenmal umfassend schweizerisch. Dabei arbeiten zwei Momente sich einträchtig in die Hände. Die Eidgenossenschaft nähert sich ihrer territorialen Vollendung, empfindet sich als etwas in der Hauptsache Abgeschlossenes. Und sie bekommt durch jene aus Italien stammende Bildungsbewegung ein Tiefenbewusstsein, das ihr bis anhin gefehlt. Was ein Mensch für Welt und Nachwelt sein kann, bezeugt in kaum übertroffenem Mass Caesar. Der Neuordner eines grossen Reiches, der dem Altertum als Held und Gott, dem Mittelalter als Zauberer und Kobold galt, wird in der Renaissance zum Geschichtsdeuter: seine Kommentare werden zum Hebel unseres Nationalbewusstseins. Es verlohnt sich, die Fäden des kunstvollen Geflechts zu sondern, indem wir bedenken, dass Caesars Rechenschaftsbericht überhaupt ein humanistisches Lieblingswerk gewesen ist. Der Bibliograph G. E. von Haller zählt für das erste Jahrhundert nach Einsetzen der Drucke, ohne dass er Vollständigkeit in Anspruch nähme, an die hundert originale oder übersetzte Caesar-Ausgaben auf. Die Schweiz ist dabei, gemessen am europäischen Mittel, gut und vor allem originell vertreten. Schon der erste in der Schweiz publizierte Caesar, nämlich in Basel 1521, mit einem lateinisch-französischen Register der Eigennamen, enthält die schicksalshafte Gleichung „*Helvetii: Suisses*“. Aber weit aus den Büchern hinaus, in Leben und Politik, dringt die stolze These. Die Eidgenossen, die sich im Frühling 1556 nach Rom begaben, luden durch ihren Sprecher den Heiligen Vater ein, in seinen Besuchern jene althelvetischen Tugenden wiederzuerkennen, „wie Julius Caesar und andere Schriftsteller melden“.¹⁾

¹⁾ Ferdinand Meyer, „Die evangelische Gemeinde in Locarno“, Bd. 2, Zürich 1836, S. 86; G. E. von Haller, „Bibliothek der Schweizergeschichte“, Bd. 4, Bern 1786, S. 138 ff; Friedrich Gundolf, „Caesar. Geschichte seines Ruhms.“ Berlin 1924.

Caesars Kommentare spielten diese entscheidende Rolle im schweizerischen Selbstbewusstsein fast ausschliesslich durch die ersten dreissig Kapitel. Der grosse Feldherr hat als sein eigener Historiker kaum etwas geschrieben, was persönliche und allgemeine Momente glücklicher in Einklang brächte, sein eigenes Genie aus den objektiven Bedingungen deutlicher in Erscheinung treten liesse, durch Aufbau und Durchführung dramatischer wirkte als das sogenannte „Bellum Helveticum“. Unsere ganze Schicksalsfülle scheint in diesem ersten Blick umschlossen, den die Weltgeschichte auf uns warf: Zustände und Uebelstände, Führer und Verführer, ja das System der über uns verhängten Daseinsbedingungen — man könnte versucht sein, aus Caesars Text sogar eine bestimmte Auffassung des Verhältnisses von Helvetien zu Deutschland, Frankreich und Italien herauszulesen. Die tiefste Wirkung aber, die von seiner Darstellung ausging, ist gebunden an eine eher unscheinbare Feststellung, die nicht Resultat einer besondern Absicht gewesen sein wird. Es handelt sich um den einen Satz im zwölften Kapitel: „Omnis civitas Helvetia in quattuor pagos divisa est — Der ganze helvetische Staat ist in vier Gaue eingeteilt.“ Derjenige Schweizerhumanist, der diese staatsrechtlich-topographische Bemerkung in unser Schrifttum aufnahm, war Glarean mit seiner „*Helvetiae descriptio cum IV Helvetiorum pagis ac XIII urbium Panegyrico*.“ Ein Jahr nach Bildung der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, nämlich 1514, erhielt dergestalt die schweizerische Nation eine Lobrede, welche das Neue sozusagen aus dem Alten erklärte. Gilg Tschudi ging noch einen Schritt weiter als sein engerer Landsmann und führte die Entsprechung, bei reichlichem Walten seiner Phantasie, im Einzelnen durch, indem er betonte, dass die Schweiz schon in ihrer ursprünglichen Gestalt „ein samethafft Comun- und Verbuntschafft gewesen“. Diese Stelle findet sich nicht etwa in Tschudis „*Chronicon Helveticum*“, in dessen strenger Annalistik, beginnend mit dem Jahr 1001, dazu kein rechter Platz gewesen, sondern in der dasselbe stofflich präludierenden „*Gallia comata*“. Zwar hat dieselbe, wie das grosse vaterländische Geschichtswerk, erst um die zwei Jahrhunderte nach des Verfassers Tod das Licht der Welt erblickt, was aber nicht hinderte, dass die Manuskripte eine Verbreitung fanden, die gedruckten Texten

nicht unbedingt gesichert ist. Den klassischen Beweis dafür liefert in unserm Fall noch zu Lebzeiten des Glarner Herodot der Zürcher Johannes Stumpf. Ehe dieser in Band 2 seiner Eidgenössischen Geschichte zur speziellen Behandlung der altverwurzelten Glieder übergeht, stattet er seinen Dank dem Gelehrten ab, dem die schwierige Zirkulatur gelang: es habe — rühmt Johannes Stumpf am Ende seines ersten Bandes — „bey unsern tagen herr Gilg Tschudi von Glariss die alte teilung Cesaris in seiner Landtafel nit übel troffen, da er Helvetiam teilt in Pagum Tauriacum/Turgow, Pagum Tigurinum/Zürichgow, Pagum Verbigenum/Aergow und Pagum Antuatium/die Waadt“.²⁾

Nach dem Humanismus befruchtete im selben Ausmass erst wieder die Aufklärung das Feld der schweizerischen Geschichtsschreibung. Ihr grösster Vertreter in jenem Zeitraum war Johannes von Müller. Wir haben uns hier nicht abzugeben mit seinem Ergehen und Irrgehen, mit dem vielen Unbereinigten in seinem Leben, sondern nur mit dem reinsten Werk, das er sich abgerungen, seinen „Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft“. Zufall und Planung spielten bei ihrer Abfassung die förderlichste Rolle, die Ueberwindung zahlloser Hindernisse verlieh der Arbeit wahrhaft dramatischen Charakter, der schliessliche Verzicht überhauchte sie mit Tragik. Einem Buchhändlerprojekt als Teil eines Sammelwerks entsprungen, verselbständigte sich das Buch in kurzer Frist, um schliesslich ruhmvoll einzig zu erscheinen. Der Historiker machte sich daran kurz nach Abschluss seiner ersten zwei Dezennien und liess die Feder erst sinken mitten im sechsten Dezennium. Ein Jahrhundertdrittel, von 1775 bis 1808, war Zeuge seines immer neu anhebenden Bemühens — ein Jahrhundertdrittel, in welchem alles unterging, was er bis dahin angebetet, und alles aufkam, was er vordem bekämpft hatte. Sein Text, die Unterwelt der Anmerkungen abgerechnet, verrät aber kaum etwas davon, gemäss der in der Vorrede zum letzten Band ausgesprochenen Maxime: „Tageblätter mögen Anspielungen häufen; in die Tafeln der Geschichte gehört bleibende Wahrheit.“ Was er als solche vortrug, ist stilistisch ein Erbe der Chroniken

²⁾ Aegidii Tschudii Gallia comata, Konstanz 1758, S. 73; Johann Stumpf, „Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Chronik“, Bd. 1, Zürich 1548, S. 331.

und inhaltlich ein Erbe des Humanismus, beides gesteigert und zugleich vertieft durch die Leidenschaft seines Gemüts und die Kultur seines Geistes. Wie das im Einzelnen zu verstehen sei, das kann nur hervorgehen aus einer doppelten Betrachtung von Müllers Schweizergeschichte als Sprachdenkmal und Freiheitsdenkmal.

Johannes von Müllers Bekanntschaft mit den Schweizerchroniken geht zurück auf seine kindlichen Entdeckungsreisen in der grossväterlichen Bibliothek. Er hat dieselben sozusagen durch sein ganzes Leben fortgesetzt. Was an Texten noch nicht gedruckt war, lernte er handschriftlich kennen; was in der Heimat fehlte, verschaffte ihm das Ausland. Es wäre freilich sehr unrichtig, sich vorzustellen, sein Text sei gleich einem Mosaik lediglich entstanden durch Entlehnungen aus den Chroniken und ihren Geschwistern, den Kriegsliedern, wiewohl es an zahlreichen Beispielen derart nicht fehlt. Aber erstens geht Müller ja weit hinter das eigentlich chronikalische Zeitalter zurück, und zweitens verfügt er, zu seinem Ruhm, auch für die späteren Jahrhunderte noch über ganz andre Quellen. Dagegen im Urproblem seines Stils — im Anschein des Erlebten und Unmittelbaren — ist er Schüler der Chronistik. Und zwar notwendig ein sehr eigenwilliger Schüler. Denn da er ja nicht berichten konnte, was er mitgemacht und mitgelitten, sondern aus zeitlicher und sachlicher Distanz Tun und Lassen längst Verblichener heraufzubeschwören hatte, so musste er den ihm abgehenden Vorteil der Zeugenschaft durch ein anderes Moment ersetzen: durch Ueberzeugungskraft. Dieselbe seinem Stil, auf jeder Seite und in jedem Wort, wenn anders unmöglich, gewaltsam einzuhauchen, war sein Anliegen, das er mit unerhörter Folgerichtigkeit verwirklichte. Da er vom Ergebnis selber nicht ganz befriedigt war und die ihm unterlaufenen Dunkelheiten nicht zu leugnen dachte, fällt auf die zeitgenössische Kritik, die ihr Befremden nicht verbarg, kein eigentlicher Makel. Der eine Rezensent vermutete eine Uebersetzung aus dem Französischen, ein anderer empfahl zur Hebung der Verständlichkeit die Uebersetzung ins Lateinische³⁾. Wahr ist, dass nie jemand Müllers

³⁾ Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Professor Felix Stähelin in Basel, Verfasser der unschätzbaren „Schweiz in römischer Zeit“, liess seinerzeit der Altphilologe Theodor Plüss in seinen Klassen wirklich

Sprache gesprochen hat noch sprechen wird; dass sie weder auf einer Gang- noch Lebensart beruht; dass sie weniger der Mitteilung als der Ueberredung und noch mehr der Verkündigung dient; dass sie überhaupt keine Natursprache, sondern ein unvergessliches Beispiel von Kunstsprache darstellt.

Als die zwei wichtigsten Hilfsmittel des Müller'schen Ausdrucks erscheinen Breviloquenz und Grandiloquenz. Das Problem der erstern besteht in der Weglassung aller vergleichsweise nicht betonten Wörter, sei es, in einem bestimmten Zusammenhang, des Verbuns, sei es, dies bei ihm häufiger, der Präposition. Es ist unstreitig wirkungsvoll, wenn es, bei Gelegenheit der Ermordung König Albrechts, von dem das Versteck im Gebüsch verlassenden Herzog von Schwaben nur heisst: „Johann hervor.“ Oder, in der Erzählung der Zürcher Mordnacht, vom Gewarnten und vom Warner: „schnell der Bürgermeister in den Panzer, der Bäcker an die Sturmglocke.“ Die von Müller der Präposition angesagte Fehde führt zur direkten Genitiv-, seltener zur Akkusativkonstruktion. Den Klöstern vermachte man Geld und Gut „aus Liebe ruhigen Friedens“. Die Innungen der Handwerker beruhten auf „Hoffnung bessern Gewinns.“ Die Helvetier, obschon schwer geprüft, „erschranken des Verlustes nicht“. Schliesslich lesen wir im Feldzug Rudolf Bruns gegen die Grafen von Rapperswil: er „drohete die Verheerung des Landes“. Dieser Pressung des Ausdrucks aber und der dadurch erreichten Dichte steht bei Müller ein gegenteiliges Prinzip zur Seite: eine eigentümliche Lockerung, Beschwingung, Exaltation. Dies ist die Aufgabe seiner Grandiloquenz. Es ist nicht genug, dass der geschichtliche Vorgang im Gewand unbeirrbarer Wortkargheit den Charakter der Unweigerlichkeit erhält — er muss dazu im Schauer glorreichster Vorgeschichte aufgehen. Das schweizerische Mittelalter bewegt sich demgemäss in einer strengen Ruhmesparallele zum klassischen Altertum: in diesem Zug offenbart sich Müllers ausdrückliche Zugehörigkeit zum deutschen Klassizismus. Seiner Erzählung zu-

Johannes von Müller ins Lateinische übersetzen, nicht zuletzt zum Erweis, dass der schweizerische Tacitus logisch geschrieben habe. In den nachfolgenden Zitaten verwenden wir die verschiedenen Ausgaben Müllers, die von einander erheblich abweichen. Die Geschichte dieser Abweichungen ist ein Problem für sich.

folge betrachteten die Zürcher dereinst im Kreuzgang der Barfüsser die Wappen der gegen Oktober Gefallenen „mit gleicher Gesinnung wie jene Athenienser, welche in der Poikile durch den Anblick des Gemäldes der Schlacht bei Marathon den Mut neuer Siege fassten.“ Sein Rudolf von Erlach wird bis an der Zeiten Ende „neben den grossen Griechen und Römern glänzen, ein Held ohne Tadel.“ Tells Tat ist zu vergleichen den Taten, „welche in den alten Geschichten und in den heiligen Büchern an den Befreiern Athens und Roms und an vielen Helden der alten Hebräer darum gerühmt werden, auf dass für Zeiten, wo die uralte Freiheit eines friedsamem Volks überlegener Macht nicht widerstehen könnte, zum Lohn der Unterdrücker solche Männer aufgenährt werden“⁴⁾).

Der letztangeführte Satz beglaubigt durch sich allein, was Johannes von Müller's Verkündigung im Kern enthält: eine Apotheose der Freiheit. Nie hat man ihr Lied schöner gesungen, nie ihre bezaubernde Melodie vielfacher variiert. Freiheit ist ihm der Morgentau der Seele — der Sonnenstrahl auf dem Gemüt — die Wärme, die den Samen zur Frucht reifen lässt. Freiheit ist ihm Bedingung, Kraft und Glück des Lebens. Freiheit ist ihm der Grundplan insbesondere aller schweizerischen Politik, Erklärung unsres Wohlstands und aller zarteren Blüte. Natürlich weiss er, dass die Schweiz das hohe Gut im Lauf der Zeiten nicht immer gleich verwirklichte. Daher begrüsst er eine jede nach dem Grad dieser Verwirklichung. Von selbst erhebt sich da die Frage, wann sie zuerst auftritt? Am Anfang. Johannes von Müllers Schweizergeschichte ist, wie früher angedeutet, nicht vollendet — statt wie geplant bis zum Ausgang des achtzehnten, reicht sie knapp bis zum Ausgang des fünf-

⁴⁾ Ein wahrer Triumph für Müller ist es, wenn durch die Eidgenossen die Alten übertroffen werden. So bei Gelegenheit des Brandes von Bern im Jahre 1405: „Rom, da sie nach dem gallischen Brand wieder hergestellt wurde, hatte ihre Angehörigen zu Feinden. Die schweizerischen Eidgenossen, auch Solothurn, besonders Freiburg im Uechtland, alle Städte und Länder, die des Heldenmuts und weisen Rats der Berner genossen, alle Untertanen und Mitbürger im Oberland, an der Aare und von Laupen, sandten als in allgemeiner Trauer eine Gesandtschaft nach Bern, mit vielem Trost, Geld, Wein und Korn.“ Müller gibt hier ausnahmsweise keine Quellen an. Vgl. Justingers Berner Chronik, Bern 1871, S. 446 ff mit Livius V, 55 und VI, 3 f.

zehnten Jahrhunderts. Sicher werden wir im Hinblick auf epische Vollendung tief bedauern, dass nicht wenigstens das ganze Heldenzeitalter bis Marignano zur Darstellung gedieh. Aber wir dürfen über diesem Bedauern nicht vergessen, dass dadurch Müllers These nicht zu Schaden kam. Selten war bei einem grossen Werk der Umstand so bedeutungslos wie hier, dass es Fragment geblieben ist: dasselbe ist identisch mit seinem Fundament. Aus der humanistischen Verknüpfung der schweizerischen mit der helvetischen Geschichte zieht Johannes von Müller die letztmögliche Folgerung und baut auf die Tatsache eines freien Helvetien die Lehre einer schweizerischen Urfreiheit. Was auch an Verschiedenheit zwischen Helvetiern und Schweizern obwaltet, an Selbständigkeit, vielmehr durch die nämliche Selbständigkeit, sind sie sich gleich. Wenn man unsern Historiker nicht genau las, konnte man glauben, er gründe die Freiheit der Schweizer auf die der Germanen⁵⁾. Tatsächlich liess er durch diese die helvetische Libertät lediglich bestätigen. Insofern aber schulden wir dem Leser noch eine kleine Berichtigung, als Johannes von Müller den paradiesischen Freiheitszustand nicht nur den Helvetiern im engern Sinn zwischen Jura und Alpen zugestand, sondern auch deren Zugewandten rings um das Gotthardmassiv mit Einschluss der ennetbirgischen Leponzier. Es sollte keinen Schweizer geben, dem Müllers kapitaler Satz, nach Errichtung der römischen Herrschaft über unser Land, in seiner Schicksalsbedeutung verschlossen wäre: „Bis hieher die ursprüngliche Freiheit mit ihrem Untergang, sowohl in den helvetischen Gefilden, als in dem penninischen und rhätischen Gebirg.“

Mit alledem ist nicht genug gesagt; noch fehlen die eigentlichen Feinheiten des Gedankenbaues. Was Gilg Tschudi nämlich aus den vier helvetischen Gauen herausgelesen hatte, war eine „Verbuntschafft“ — Johannes von Müller interpretierte sie als „Eidgenossenschaft“. Das war nun seine Prophetie, dass

⁵⁾ So interpretiert J. C. Bluntschli in seiner „Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts“, Bd. 1, Zürich 1849, S. 8, Johannes von Müllers Lehre als eine germanistische Begründung der Schweizerfreiheit: „Nach dieser Ansicht war das Volk dieser Täler von uralter Zeit selbständig und unabhängig, ein besonderer aus dem Norden eingewanderter Volksstamm...“ etc.

diese freie Staatsform unserm Boden seit immer und für ewig zugeordnet sei. Natürlich konnten in derselben schwere Störungen eintreten, nichts aber konnte ihren natürlichen Rechtsanspruch aufheben. Die Geschichte war darüber auch nicht stumm geblieben. Hatte man es nicht erlebt? bedeuteten wirklich Caesars Sieg und der Kaiser Herrschaft ein nicht widerrufenes Ende? ward dadurch die den Ueberwältigten eingeborene Unbeugsamkeit etwa ausgerottet? Im Lichte dieser Fragen erhielt der Waldstättenbund einen neuen feierlichen Sinn, den der Wiederherstellung der „Unabhängigkeit und Eidgenossenschaft, welche von dem Sieg Caesars dreizehnhundert Jahre lang in Helvetien verloren gewesen.“ Aehnlicher als man dächte, erwies sich das Abbild dem Urbild, liessen sich doch selbst schon Tagsatzungen in diesem nachweisen. In den Augen Johannes von Müllers verschwinden die Unterschiede zwischen den Gezeiten und Geschlechtern so vollständig, dass er Land und Leuten durch die Jahrtausende dieselben Namen gibt. Es handelt sich bei ihm immer um Helvetien und Helvetier: nicht nur aus Hang zur Rhetorik, sondern aus sachlicher Zwangsläufigkeit. Unnötig zu sagen, welchen Uebersinn jedes Ereignis, jede Tat zu ihrem Sinn dadurch hinzubekommt. Man muss in Johannes von Müllers geheimstes Denken eingedrungen sein, um keine Silbe seiner Geheimsprache zu verlieren. Er sagt einmal, an einer unscheinbaren Stelle, zu einer Ruhepause des fünfzehnten Jahrhunderts: „Dergestalt kam Freiheit und Eidgenossenschaft im Lande der Helvetier abermals zur Oberhand.“

Die Bedingung, unter welcher die an sich unveräusserliche helvetische Freiheit ihre Oberhand behielt, war für Johannes von Müller völlig klar. Negativ ausgedrückt, bestand diese Bedingung im Fehlen einer europäischen Alleinherrschaft — das Römische Reich lehrte das in der Vergangenheit, das Napoleonische Reich bestätigte es in der Gegenwart. Der Uebergang zum Korsen, den er schliesslich in eigener Person vollzog, bedeutete sein Zugeständnis, dass ein an sich natürliches und rechtmässiges System durch höhere Gewalt auf absehbare Zeit vernichtet sei. Aber ein Zugeständnis ist noch keine Billigung. Sein berühmter Berliner Brief Mitte Oktobers 1806, „als der Donnerschlag von Auerstädt hier erschallte“, enthielt lediglich seine neue historische Perspektive: „die grosse Periode der

mancherlei Reiche seit dem Untergang des römischen ist geschlossen.“ Seine wahre Meinung über das Römische Reich und seinesgleichen war indessen längst gemacht. Johannes von Müller hat, universalhistorisch gesprochen, an die Universalmonarchie als eine echte Lösung nicht geglaubt. Sein eidgenössisches Interesse und seine Vision Europas gingen dabei ineinander auf. Nach seiner in der Schweizergeschichte leidenschaftlich dargelegten Anschauung hatten Helvetien und Gallien, Spanien und Britannien im Imperium nur verloren: materiell, moralisch, kulturell und biologisch. Ja, Rom selber hätte in höherem Sinn die eigne Oberherrschaft gar nicht wünschen dürfen: sein Aufstieg erhielt seinen nachträglichen Kommentar im darauffolgenden Untergang. Aus all diesen Gründen lautet die Quintessenz des Müller'schen Geschichtsdenkens, „dass wir kein Unglück mit entschlossenerem Abscheu und angestrongter Gewalt zu verhindern haben, als die Herstellung einer Weltmonarchie“.

War die Gutgläubigkeit dieser Meinung nicht in Zweifel zu ziehen, so schuldete er darüber hinaus gleichwohl sich und der Welt auch eine positive Lösung — er verfügt über eine solche in der Lehre vom europäischen Gleichgewicht, zu dessen grossen Theoretikern er zählt. Man muss dabei nicht nur auf sein nationales Werk abstellen, sondern auf seine Werke überhaupt, insbesondere diejenigen, welche für so allgemeine Erörterungen geeigneteren Anlass boten. Der eigentliche Exponent seiner Publizistik, übrigens eine seiner schönsten Schriften, ist seine „Darstellung des teutschen Fürstenbundes“, deren ganzes zweites Buch der Beantwortung der letzaufgeworfenen Frage gilt. Es kann sich hier nicht darum handeln, weder die Geschichte des Problems noch Johannes von Müllers ganze Lösung desselben vorzubringen. Jedenfalls hat er, bei seinem ausgesprochenen Sinn für das letzthin Entscheidende, das europäische Gleichgewicht von allen Nebenumständen befreit und auf den eigentlichen Kern zurückgeführt, als er schrieb: „Nicht sowohl in der gleichen Macht, als in dem gleichen Recht bestehet es.“ Das ergibt, vollkommen durchdacht, eine Theorie irreduktibler Substanzen, die innerhalb ihrer Schwere zum gemeinsamen Kräftespiel aufgerufen sind. Wir hatten früher Anlass, auf die formale Bindung des schweizerischen Tacitus an den deutschen Klassizismus hinzuweisen. Hier haben wir die entsprechende

Feststellung in sachlicher Hinsicht zu machen, wonach das, was sein Herz vertrat, unbeschadet seiner vielfachen Verpflichtungen gegenüber der französischen Aufklärung⁶⁾, restlos aufging im Geist des deutschen Idealismus.

Wenn nun ohne Zweifel die Bemessung an den europäischen Faktoren zur Einreihung der Eidgenossenschaft unter die Kleingebilde führte, so war das für Johannes von Müller kein Schmerz, gehörte er doch zu den entschiedenen Verherrlichern des Kleinstaates: „Grosse Sachen — lehrte er — sind meistens durch kleine Völker oder durch Männer von geringer Macht und grossem Geist vollbracht worden“. Im Fall der Schweiz kam besonders hinzu, dass er sie für europäisch zweckdienlich hielt: „Ihre Freiheit — schrieb er — ist für jedermann Gewinn und nie beunruhigend“. Darüber hinaus hat er nahezu eine Philosophie der schweizerischen Nachbarschaften ausgearbeitet. Das Verhältnis zu Deutschland gestaltete sich für ihn völlig konfliktlos, weil er, unter damaligen Umständen, zwei Föderationen vor sich hatte, die er aus Gründen der Struktur wie der Psychologie nicht anders als mit einander vertraut in Rechnung stellen konnte; das Verhältnis zu Frankreich sah er bestimmt durch den Ewigen Frieden von 1516 und die auf ihm errichteten Allianzen, so dass die beidseitigen Interessen nicht mehr geschieden werden konnten — wie er sich einmal in seiner Weltgeschichte ausgedrückt, die Schweiz gebe „Teutschland Geld und Frankreich Mannschaft“. Was aber das Verhältnis zu Italien anbetraf, so war dasselbe für ihn dadurch im Guten vorausbestimmt, dass „die Apenninenhalbinsel nie erobert worden aus den helvetischen Alpen“, und es mithin in ihrem Wunsche liegen musste, „dass das Gebirg von einem stillen, freien Volk bewohnt sei“... Hier dürfte es sich schicken, nach so vielfältigem Umblick den Faden der Untersuchung abzubrechen und ihr ein Gesamtergebnis abzufordern: wir wollen ja nicht immer nur denken, sondern schliesslich doch auch wissen. Das ist diesmal insofern mit Schwierigkeit verbunden, als wir uns in einem Fall befinden, da man alle vorgebrachten Elemente, vom ersten bis zum letzten und vom fernsten bis zum nächsten, von den gewissesten

⁶⁾ Vgl. Peter Herzog, „Johannes von Müller und die französische Literatur.“ Frauenfeld 1938.

bis zu den bloss wahrscheinlichen und von den tiefsinnigsten bis zu den bloss praktischen, einzeln gewürdigt und zusammengesaut haben muss, um das Pathos, mit dem sie verkündigt wurden, als unausweichlich zu empfinden. Folgendermassen beginnt das Hohelied Johannes von Müllers mit einer Zuschrift an alle Eidgenossen:

„Der Grundsatz unserer Eidgenossenschaft ist von einer so einleuchtenden besiegenden Klarheit; so gar offenbar beruhet unser aller Ehre, Glück, Dasein auf unserer Verbindung, und unser Volk ist noch so vaterländisch bieder, dass zwar, nach Familienart, Brüder auf Brüder wohl gezürnt, aber nie der grossen Tage vergassen, wo wir allesamt, gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern, für den Bund als unsern Vater, und für die Freiheit unsere Mutter, in Einem Sinn sieghaft und glorwürdig zusammengestanden. Und ferners, rechtschaffenes, für dein Vaterland rüstiges Volk! lass dir von keinem Sophist widerlegen, was deine heldenmütigen Altvordern über die Furcht vor überlegener Macht und über die Schrecken des Todes erhob: Gott bewahret unsern Bund. Gering von Macht, auf dass du dich nicht überhebest; frei, und stiller Freiheit Muster, verfolgter Unschuld Freistätte; dies Volk sollte sein; du bist's. Das tat nicht unser Gebürg; siehe den Montblanc; er ist höher, und Savoyen gehorcht. Viele grössere Nationen waren so frei als wir, und wert es zu sein: was gelten ihre Landstände? die vergessenen Freiheiten modern ohne Ehre in dem Archiv des Gewalthabers. Den Unterschied haben Umstände gemacht. Wenn Gott unsern Bund nicht billigte, er hätte die Umstände anders gefügt; und wären unsere Väter gemeine Seelen gewesen, so hätten sie dieselben ungenutzt vorbeigehen lassen. Beides wird in dieser Historie gezeigt; jenes, auf dass ihr nicht mit Schrecken auf Artillerie und Soldaten, sondern ruhig auf den Gott eurer Altvordern sehet; letzteres, auf dass ihr lernet, wem er hilft? Wachsamem, verständigen, tapferen Männern. Dieses, o Eidgenossen, erwäget; gedenket, was ihr gewesen; haltet fest; fürchtet nichts.“

Johannes von Müller hat also nicht, wie er selber einmal scherzhaft meinte, auf sein Ableben gewartet, um sich erschöpfend zu erkundigen im „Hauptarchiv der Wege Gottes“. Jedermann sieht ein, worum es sich beim grössten unserer Geschicht-

schreiber handelt: um Politik, gekrönt von Theologie. Darum vergleichen wir sein Manifest auch nicht dem andern eines rückwärts-, sondern eines vorwärtsgewendeten Propheten; nicht eines Forschers, sondern eines Sehers; nicht eines Gelehrten, sondern eines Dichters. In der Hochzeit des Mittelalters entwarf Dante einen Weltplan, unterstellte darin das unteilbare menschliche Geschlecht einem gerechten Herrn, und betitelte seinen Philosophentraum: „De Monarchia“. Im Zenith einer neuen Zeit erschaute Johannes von Müller eine kleine Zahl von Freien, die sich auf engem Raum nach eigenen Gesetzen eingerichtet, und verewigte, was er erschaut, in Gestalt eines nationalen Vermächtnisses, das ich betiteln möchte: „De Republica“.